

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1130/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**  
**Datum des Beschlusses:** **18.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 09.12.2024 einen Artikel mit der Überschrift „Fischer findet deutsche Cessna mit Leiche in Nordsee“. Der Beitrag informiert über die Bergung eines vor 14 Monaten verschwundenen Privatflugzeuges aus der Nordsee. In dem Wrack sei eine Leiche gefunden worden, heißt es. Der Vorname und der abgekürzte Nachname des Piloten des Flugzeuges werden genannt und drei Fotos von ihm veröffentlicht. Ob es sich bei dem Toten in dem Wrack um ihn handele, müssten jetzt weitere Untersuchungen klären, wird mitgeteilt.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert die identifizierende Darstellung eines Menschen, der vermutlich Suizid begangen habe.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung des Pressekodex. Die Veröffentlichung von Opferfotos erfordere eine sorgfältige Abwägung zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse und den Interessen des Opfers bzw. seiner Angehörigen, welche die Redaktion pflichtgemäß vorgenommen habe. Das öffentliche Interesse an der o. g. Berichterstattung überwiege im vorliegenden Fall, denn es handelte sich bei dem zu Tode

gekommenen Mann um eine Person des öffentlichen Lebens im Sinne von Ziffer 8 Richtlinie 8.2 Pressekodex.

Der Pilot sei der Öffentlichkeit seit langem bekannt. Bereits im Jahr 2009 habe eine Tageszeitung über seinen spektakulären Flug von Hamburg bis nach Südafrika unter Nennung seines vollen Namens berichtet. In dem Artikel sei er auch selbst zu Wort gekommen. Er habe sich dabei vor allem zu seinem großen Hobby, dem Fliegen, geäußert. Im Interview sei er zudem auch auf die Risiken eingegangen, die damit einhergehen. Auf die Frage, ob seine Frau sich Sorgen mache, habe er geantwortet :

*„Sie ist selbst Pilotin und weiß, dass ich kein unkalkulierbares Risiko eingehen würde. Ich sage immer: Lieber ein Tag als Feigling auf dem Grund, als für immer tot.“*

Auch im weiteren Verlauf des Artikels werde über die Gefährlichkeit des Fluges nach Südafrika berichtet: Es sei ein riskantes Wagnis gewesen, auf das er sich eingelassen habe.

Auch andere Medien hätten in der Vergangenheit über den Piloten mit vollem Namen und unverpixelten Fotos berichtet. So etwa eine weitere deutsche Tageszeitung in einer Berichterstattung ebenfalls über den Flug von Hamburg nach Südafrika. Und nicht zuletzt auch eine große britische Zeitung im Dezember 2024 in einem Artikel über seinen Tod unter voller Namensnennung und mit seinem Foto.

Dass eben dieser Pilot mehr als ein Jahrzehnt später beim Fliegen starb, sei deshalb eine Information, die für die Öffentlichkeit von großem Interesse sei. Der Mann habe sich selbst gegenüber der Presse bezüglich seines Hobbys geöffnet – und auch bezüglich der Todesrisiken, die damit einhergingen. Deshalb sei nicht ersichtlich, warum sein Ableben, das mit der Ausübung des Hobbys Fliegen in Zusammenhang stehe und das er abstrakt auch schon selbst öffentlich erörtert habe, vor der Öffentlichkeit verschlossen bleiben solle.

Man stelle sich nur einmal vor, beispielsweise Reinhold Messner würde beim Bergwandern in Südtirol – oder Arved Fuchs bei einer Wanderung auf einem Gletscher oder Boris Herrman beim Segeln auf der Ostsee – zu Tode kommen. In derartigen Fällen auf Foto und Namen der Unfallopfer zu verzichten, wäre vollkommen lebensfremd und jedenfalls nicht von der Presseethik angezeigt.

Ein Verstoß gegen Ziffer 8 Richtlinie 8.2 Pressekodex liege daher nicht vor, bei dem beanstandeten Beitrag handele es sich um eine ganz normale, auch außerhalb Deutschlands übliche Berichterstattung über den Tod einer Person des öffentlichen Lebens.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die identifizierende Darstellung des vermutlichen Opfers nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Allein die Tatsache, dass der Mann vor 15 Jahren einen aufsehenerregenden Flug absolviert hat und danach auch über ihn berichtet wurde, ist nicht ausreichend, um in identifizierender Art und Weise über sein Verschwinden und das mögliche Auffinden seiner Leiche zu informieren. Hier hätte es einer wirksamen Anonymisierung bedurft. Da diese nicht erfolgte, liegt ein deutlicher Verstoß gegen den Opferschutz nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex vor.

Eine Verletzung der Richtlinie 8.7 des Pressekodex stellte das Gremium nicht fest, da es keine konkreten Hinweise auf einen möglichen Suizid des Mannes gibt.

### C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja- und 3 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>